



## **Schriftliche Anfrage**

der Abgeordneten **Margit Wild SPD**  
vom 11.10.2019

### **Unternehmen im Schulmarketing**

Ich frage die Staatsregierung:

1. a) Liegen der Staatsregierung Informationen dazu vor, inwieweit sich Unternehmen im Schulmarketing aktiv engagieren?  
b) Falls ja, engagieren sie sich bei der Produktion und Distribution von Unterrichtsmaterialien?  
c) Falls ja, in welchem Kontext finden Unterrichtsmaterialentwicklung und Unterrichtsmaterialdistribution statt, d. h., inwieweit werden sie von Praxiskontakten sowie Schul-, Klassen- und Schülerwettbewerben begleitet?
2. a) Welche Themen werden in den Lehr- und Lernmitteln explizit oder implizit adressiert?  
b) Lassen sich bei den vermittelten Themen, Konzepten und Positionen unzulässige Wertungen, sachwidrige Kürzungen oder gravierende Auslassungen identifizieren?  
c) Enthalten die Lehr- und Lernmittel Aussagen, die den Charakter eines Appells haben?
3. Knüpft das Lehrangebot an die Interessen und Lebenssituationen der Schülerinnen und Schüler an?
4. a) Finden sich in den Lehr- und Lernmitteln Hinweise auf bestimmte Produkte und Dienstleistungen?  
b) Wenn ja, werden bestimmte Markennamen genannt, die mit der Interessenlage des Anbieters in Verbindung gebracht werden können?
5. a) Welche politische Position vertreten die Herausgeberinnen und Herausgeber bzw. Autorinnen und Autoren der Lehr- und Lernmittel?  
b) Werden die Bildungsinhalte kontrovers, pluralistisch, multidisziplinär und multiparadigmatisch dargestellt?
6. a) Legt das Lehrmittel (zumindest für die Lehrkraft) seinen Standpunkt offen, so dass die Art und Weise der Themenbearbeitung respektive die Argumentation aus dieser Offenlegung erklärt nachvollzogen werden kann?  
b) Wie geschieht dies?

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

# Antwort

des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

vom 21.11.2019

1. a) **Liegen der Staatsregierung Informationen dazu vor, inwieweit sich Unternehmen im Schulmarketing aktiv engagieren?**
- b) **Falls ja, engagieren sie sich bei der Produktion und Distribution von Unterrichtsmaterialien?**
- c) **Falls ja, in welchem Kontext finden Unterrichtsmaterialentwicklung und Unterrichtsmaterialdistribution statt, d. h., inwieweit werden sie von Praxiskontakten sowie Schul-, Klassen- und Schülerwettbewerben begleitet?**

Art. 84 Abs. 1 Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) untersagt für den Bereich der öffentlichen Schulen den „Vertrieb von Gegenständen aller Art, Ankündigungen und Werbung hierzu“. Sofern Unternehmen den Schulen Lehrmaterialien anbieten, so entscheidet gem. § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Schulordnung für schulartübergreifende Regelungen an Schulen in Bayern (BaySchO) vom 01.07.2016 die Schulleiterin oder der Schulleiter über die Verbreitung von gedruckten und digitalen Schriften oder Plakaten im schulischen Interesse.

2. a) **Welche Themen werden in den Lehr- und Lernmitteln explizit oder implizit adressiert?**
- b) **Lassen sich bei den vermittelten Themen, Konzepten und Positionen unzulässige Wertungen, sachwidrige Kürzungen oder gravierende Auslassungen identifizieren?**
- c) **Enthalten die Lehr- und Lernmittel Aussagen, die den Charakter eines Appells haben?**
3. **Knüpft das Lehrangebot an die Interessen und Lebenssituationen der Schülerinnen und Schüler an?**
4. a) **Finden sich in den Lehr- und Lernmitteln Hinweise auf bestimmte Produkte und Dienstleistungen?**
- b) **Wenn ja, werden bestimmte Markennamen genannt, die mit der Interessenlage des Anbieters in Verbindung gebracht werden können?**
5. a) **Welche politische Position vertreten die Herausgeberinnen und Herausgeber bzw. Autorinnen und Autoren der Lehr- und Lernmittel?**
- b) **Werden die Bildungsinhalte kontrovers, pluralistisch, multidisziplinär und multiparadigmatisch dargestellt?**

In Bayern dürfen nur solche Lernmittel den Schülern an die Hand gegeben und im Unterricht eingesetzt werden, die sich dem staatlichen Zulassungsverfahren erfolgreich unterzogen haben. Auf den Internetseiten des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus findet sich unter [www.km.bayern.de/Lehrer/Unterricht-und-Schulleben/Lernmittel.html](http://www.km.bayern.de/Lehrer/Unterricht-und-Schulleben/Lernmittel.html) das Verzeichnis der für bayerische Schulen zugelassenen Lernmittel. Die Aufnahme eines Werkes in dieses Verzeichnis gilt als Nachweis seiner Zulassung für den Gebrauch an den im einzelnen bezeichneten Schularten. Das Zulassungsverfahren basiert auf der Verordnung über die Zulassung von Lernmitteln (ZLV) vom 17.11.2008, zuletzt geändert durch Verordnung vom 11.03.2016. Darin ist geregelt, dass Lernmittel eigens für Unterrichtszwecke zur Erreichung der in den Lehrplänen festgelegten Ziele ausgerichtet sind und für ein bestimmtes Unterrichtsfach den gesamten Stoff eines Schuljahres oder Halbjahreskurses enthalten, wenn nicht zwingende organisatorische, fachliche oder pädagogische Gründe einen geringeren oder vermehrten Stoffumfang erfordern (vgl. § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 4 ZLV). Die in den Lernmitteln präsentierten Themen sind aufgrund des Erfordernisses der Konformität mit dem geltenden Lernplan passgenau auf diesen ausgerichtet. Weitere Zulassungsvoraussetzung (§ 3 Abs. 1 ZLV) ist die Freiheit von Werbung, sofern diese nicht zur Erreichung der Unterrichtsziele erforderlich ist. In den Fällen, in denen der Lehrplan explizit eine Auseinandersetzung mit Marketing oder Werbung vorsieht (z. B. in Fächern wie Deutsch, Religionslehre, Ethik, Wirtschaft etc.), wird bei der Überprüfung der Lernmittel im Zulassungsverfahren darauf geachtet, dass die Materialien im Buch ausgewogen präsentiert sind und keine Marke bzw. kein Unternehmen unnötigerweise in den Mittelpunkt gerückt wird. Die im zugelassenen Lernmittel enthaltenen Werbebeispiele dienen dazu, die Schülerinnen

und Schüler zu einem verantwortungs- und problembewussten Umgang mit Werbung und Medien zu erziehen. Darüber hinaus sind Logos, Werbebilder oder die Nennung von Markennamen nicht zulässig.

Im Übrigen werden nur solche Lernmittel zum Gebrauch an Schulen zugelassen, die den Anforderungen entsprechen, die nach pädagogischen Erkenntnissen, insbesondere nach methodischen und didaktischen Grundsätzen sowie nach Auswahl, Anordnung, Darbietung und Umfang des Stoffs für die betreffende Schulart und Jahrgangsstufe angemessen sind (§ 2 Abs. 1 Nr. 3 ZLV).

- 6. a) Legt das Lehrmittel (zumindest für die Lehrkraft) seinen Standpunkt offen, sodass die Art und Weise der Themenbearbeitung respektive die Argumentation aus dieser Offenlegung erklärt nachvollzogen werden kann?**  
**b) Wie geschieht dies?**

Lehrmittel für die Hand der Lehrkräfte unterliegen nicht dem staatlichen Zulassungsverfahren, sie werden von den Verlagen in eigener Verantwortung erstellt und Lehrkräften in der Regel zum Kauf angeboten. Ob eine Lehrkraft sich solche Lehrmittel beschafft und im Rahmen der individuellen Unterrichtsvorbereitung hinzuzieht, entscheidet sie im eigenen Ermessen basierend auf ihrer pädagogisch-didaktischen Expertise selbst.